

stand bis zum 15. November des Vorjahres der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

3. Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Ingenieurkammer und zur Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch das Vermögen der Ingenieurkammer verwendet werden.
4. Der Vorstand hat für jedes Wirtschaftsjahr der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusehen.

Die Rechnungslegung hat sich auf die Erträge und Aufwendungen sowie auf das Vermögen zu erstrecken. Dabei sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten.

5. Die Kassen- und Buchführung ist jedes Wirtschaftsjahr durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

Die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind nach Ende des Wirtschaftsjahres durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder eine vereidigte Buchprüferin bzw. einen vereidigten Buchprüfer zu prüfen. Die Wirtschaftsprüferin bzw. der Wirtschaftsprüfer oder die vereidigte Buchprüferin bzw. der vereidigte Buchprüfer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Auswahl der Prüferin bzw. des Prüfers. Die Mitgliederversammlung hat ein eigenes Vorschlagsrecht.

11. Einziehung von Urkunden

Bei Ausscheiden eines Pflichtmitgliedes zieht der Vorstand die über die Mitgliedschaft ausgestellte Urkunde und den Kammerstempel ein. Die Pflichtmitglieder sind zur Rückgabe verpflichtet.

12. Satzungsänderungen und Bekanntmachungen

1. Satzungsänderungsanträge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
2. Bekanntmachungen nach § 36 Abs. 2 HInG sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen. Sonstige Bekanntmachungen der Ingenieurkammer erfolgen in den Mitgliedernachrichten.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. Oktober 1988, zuletzt geändert am 2. November 2012, außer Kraft.

Ausfertigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 wird bestätigt.

Wiesbaden, den 17. November 2016

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner
Präsident
RA Manfred Günther-Splittgerber
Justiziar

Genehmigungsvermerk

Die mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 erfolgte Neufassung der Hauptsatzung wird nach § 36 Abs. 1 HInG genehmigt.

Wiesbaden, den 25. November 2016

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**

Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer Hessen

beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 aufgrund des § 30 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ingenieurgesetzes (HInG) vom 30. November 2015 (GVBl. I 457)

§ 1 Präambel

- (1) Die Verwendung der Mittel hat unter dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu erfolgen.
- (2) Die Durchführung von Dienstreisen setzt voraus, dass diese vorher schriftlich beantragt und genehmigt bzw. angeordnet worden sind. Die Dienstreisen
 - a) der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Kammer und die der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers genehmigt die Präsidentin bzw. der Präsident, die

- b) der Beschäftigten der Ingenieurkammer werden von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer genehmigt bzw. angeordnet.
- (3) Eine Erstattung von Auslagen kann nur erfolgen, wenn diese nachgewiesen sind.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Mitglieder des Vorstandes, für die Mitglieder der im Hessischen Ingenieurgesetz genannten und durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand berufenen Ausschüsse sowie für die gewählten und durch den Vorstand bestellten Vorsitzenden der Fachgruppen und Arbeitskreise der Ingenieurkammer Hessen.

(2) Sie gilt entsprechend für Mitglieder der Kammer, die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und Sachverständige, sofern sie im Auftrag des Vorstandes oder der Präsidentin bzw. des Präsidenten für besondere Aufgaben oder im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit für die Kammer tätig werden.

(3) Bestellte oder benannte Vertreter der Kammer in Vorstand, Arbeitsgruppen oder Versammlungen anderer Körperschaften, Verwaltungsgremien oder Vereine unterliegen den gleichen Bestimmungen, soweit nicht andere Träger die aufgrund dieser Aufwandsentschädigungsordnung zu zahlenden Entschädigungen übernehmen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. Präsidentin bzw. Präsident	2.200 EUR
2. Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident	1.200 EUR
3. Schatzmeisterin bzw. Schatzmeister	700 EUR
4. Beisitzer als Vorstandsmitglieder	500 EUR

§ 4 Entschädigung

(1) Ehrenamtlich tätige Mitglieder erhalten je Sitzung des jeweiligen Gremiums eine Entschädigung wie folgt:

1. Die bzw. der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses	150 EUR
2. Die bzw. der Vorsitzende des Eintragungsausschusses	300 EUR
Mit der Entschädigung ist auch die Vor- und Nachbereitung der Sitzung und die Begründung von Entscheidungen abgegolten.	
3. Beisitzer des Eintragungsausschusses und Schlichtungsausschusses	100 EUR
4. Mitglieder des Widerspruchsausschusses	100 EUR
5. Vorsitzende der bei der Ingenieurkammer gebildeten Eintragungsausschüsse zur Eintragung von Bauvorlageberechtigten und von Nachweisberechtigten für Standsicherheit und Schallschutz	150 EUR
6. Beisitzer der bei der Ingenieurkammer gebildeten Eintragungsausschüsse zur Eintragung von Bauvorlageberechtigten und von Nachweisberechtigten für Standsicherheit und Schallschutz	100 EUR
7. Beisitzer der bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen gebildeten Eintragungsausschüsse zur Eintragung von Nachweisberechtigten für Vorbeugenden Brandschutz und von Nachweisberechtigten für den Wärmeschutz, soweit diese von der Ingenieurkammer Hessen entsandt worden sind	100 EUR
8. Die bzw. der Vorsitzende einer Fachkommission	150 EUR
9. Beisitzer einer Fachkommission	100 EUR
10. Vorsitzende der Fachgruppen und Arbeitskreise	100 EUR
11. Mitglieder der von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand besetzten Gremien, sofern nicht bereits von Nummer 1 bis 10 erfasst.	100 EUR

(2) Sofern die unter Abs. 1 Nr. 10 genannten ehrenamtlichen Mitglieder im Auftrag des Vorstandes oder der Präsidentin bzw. des Präsidenten für besondere Aufgaben tätig werden, erhalten sie eine Entschädigung in Höhe von 100,00 EUR.

§ 5 Prüfungskommission für die Sachverständigenprüfung

Mitglieder von Prüfungskommissionen für die Sachverständigenprüfung nach § 36 Gewerbeordnung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und zur Vorbereitung der Sachverständigenprüfung jeweils als Entschädigung eine Vergütung entsprechend den gesetz-

lichen Regelungen für gerichtliche Sachverständige nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz – JVEG. Die Entschädigung kann im Einzelfall der Höhe nach begrenzt werden.

§ 6

Erstattung von Barauslagen

(1) Als Auslagen werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen erstattet:

- bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittels die Fahrkosten der 2. Klasse,
- bei Flügen die Kosten bis zu den Kosten der Economyklasse,
- bei Benutzung eines Taxis die Taxikosten, jedoch nur im begründeten Ausnahmefall.

(2) Anstatt der tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen werden gewährt

- bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges ein Kilometersgeld,
- bei ununterbrochener Abwesenheit vom Dienstort/Wohnort für Mehraufwendungen für Verpflegung ein Tagesgeld,
- bei einer notwendigen Übernachtung Übernachtungsgeld.

Im Falle von Satz 1 Buchstabe a) wird für jede weitere, aus dienstlichen Gründen mitgenommene Person eine zusätzliche Entschädigung pro Kilometer gezahlt.

(3) Die Höhe der Erstattung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 richtet sich nach der Lohnsteuerrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung.

Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagesgeld. Die Höhe des Tagesgeldes bemisst sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

Tagesgeld wird nicht an Personen im Sinne von § 2 Abs. 3 sowie für Angelegenheiten gezahlt, für die Entschädigungen für Zeitversäumnisse gemäß § 4 Abs. 1 und 2 gezahlt werden.

Übernachtungsgeld wird ohne belegmäßigen Nachweis gezahlt, es sei denn, die Übernachtungskosten überschreiten die nach Satz 1 geltende Höhe. In diesem Fall können sie nur erstattet werden, wenn sie nachgewiesen werden und ihre Notwendigkeit begründet dargelegt wird.

(4) Notwendige Nebenkosten wie insbesondere für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefongebühren, Porto, Garagen- und Parkplatzgebühren werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt.

§ 7

Abrechnung

Entschädigungen nach § 3 und § 4 und Erstattungen nach § 6 müssen innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Dienstgeschäftes abgerechnet werden.

§ 8

Steuerpflicht

Soweit durch Erstattungen nach dieser Satzung eine Steuerpflicht entsteht, liegt die Verantwortung dafür beim Empfänger.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungsordnung vom 08. November 2013 außer Kraft.

Ausfertigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 wird bestätigt.

Wiesbaden, den 17. November 2016

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner
Präsident
RA Manfred Günther-Splittgerber
Justiziar

Postvertriebsstück, Deutsche Post
Verlag Chmielorz GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt
D 6432 A

Stellenausschreibungen



HESSISCHER
LANDTAG

Bei der Kanzlei des Hessischen Landtags ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

eines Architekten/Bauingenieurs (w/m)

befristet zu besetzen.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite www.hessischer-landtag.de unter der Rubrik Parlament/Allgemein/Karriere.

Sollten Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, können Sie den Ausschreibungstext telefonisch unter 0611/350-304 anfordern. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Groß unter der genannten Telefonnummer zur Verfügung.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Chmielorz GmbH, Inhaber: ACM Unternehmensgruppe GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 0611 36098-0, Telefax: 0611 301303. Geschäftsführung: Christian Augsburg, Jürgen Biniek.

Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Frank Maier, Telefon: 0611 36098-57. Jahresabonnement: 48,50 € + 35,- € Porto und Verpackung. Bankverbindungen: Nassauische Sparkasse Wiesbaden, Konto-Nr. 111 103 011 (BLZ 510500 15), Postbank Frankfurt/Main, Konto-Nr. 1889 70-601 (BLZ 500 100 60).

Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € + 2,50 € Porto und Verpackung. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrätin Bettina Lammers; Redaktion: Christine Bachmann, Telefon: 0611353-1674;

Anzeigen: Franz Stypa (Anzeigenverkaufsleitung), Telefon: 0611 36098-40, franz.stypa@chmielorz.de; für die technische Redaktion und die Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Ralph Wagner, Telefon: 0611 36098-56, Fax 0611 301303, ralph.wagner@chmielorz.de; Druck: CaPRI PRINT + MEDIEN GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.

Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin/des Verfassers.

Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenabschluss: jeweils freitags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 36 vom 1. Januar 2016.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 49 vom 5. Dezember 2016 beträgt 20 Seiten.